Betriebssatzung

der Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

vom 07.06.2021

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs 2

§ 2 Name des Eigenbetriebs 2

§ 3 Stammkapital 2

§ 4 Werkausschuss 2

§ 5 Bürgermeister 3

§ 6 Werkleitung 3

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung 4

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 4

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgungseinrichtungen in den Ortsgemeinden Römerberg, Hanhofen und Harthausen und die Abwasserbeseitigungseinrichtung im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Römerberg, Hanhofen und Harthausen mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen"

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	1.920.000	EUR
Davon werden zugeordnet		
Wasserversorgung Römerberg	205.000	EUR
Wasserversorgung Hanhofen/Harthausen	450.000	EUR
Abwasserbeseitigung Römerberg	515.000	EUR
Abwasserbeseitigung Dudenhofen/Hanhofen/Harthausen	750.000	EUR

§ 4
Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der mindestens aus 6 Ratsmitgliedern und bis zu 5 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000. EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister/Beigeordneter mit Geschäftsbereich

(1) Der Bürgermeister oder Beigeordneter, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeiste ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Der Bürgermeister/Beigeordneter mit Geschäftsbereich kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6
Werkleitung

(1) Die Werkleitung der Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen besteht aus 2 Werkleitern und 2 Stellvertretern (Vertreter im Verhinderungsfalle).

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.500 EUR

§ 7
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Dezernenten und den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister/Beigeordneten mit Geschäftsbereich nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen in der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Dudenhofen vom 01.07.2003 und der Betriebssatzung der Gemeindewerke Römerberg vom 24.11.2004 sowie der Betriebssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 02.08.20217 außer Kraft.

Dudenhofen, den 07.06.2021

Scharfenberger

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

zur

Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Römerberg-Dudenhofen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
vom 07.06.2021

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 17.05.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	36
Anwesende Ratsmitglieder	31
Für die Satzung haben gestimmt	31
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 10.06.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist rückwirkend zum 01. Januar.2021 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gem0).

Dudenhofen, den 07.06.2021

Manfred Scharfenberger
Bürgermeister